

§ 11 BatVO Sammelstellen

BatVO - Batterienverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.07.2021

1. (1)Die Sammlung und Bereitstellung von Gerätealtbatterien hat bei den Sammelstellen gemäß § 3 Z 15 zumindest getrennt von den anderen in Anhang 3 genannten Sammel- und Behandlungskategorien zu erfolgen.
2. (2)Soweit kein Vertrag über die Abholung von Gerätealtbatterien mit einem oder mehreren Sammel- und Verwertungssystemen besteht, können die Gemeinden (Gemeindeverbände) im Rahmen der getrennten Sammlung der Gerätealtbatterien gemäß § 28a AWG 2002
 1. 1.bei Erreichen der in Anhang 3 genannten Mengenschwelle oder
 2. 2.im Fall, dass die Mengenschwelle gemäß Anhang 3 innerhalb von sechs Monaten nicht erreicht wurde, der Koordinierungsstelle gemäß § 20 einen Abholbedarf gemäß Abs. 4 melden.
3. (3)Ein Sammel- und Verwertungssystem kann der Koordinierungsstelle einen Abholbedarf gemäß Abs. 4 von einer Sammelstelle gemäß § 3 Z 15 lit. b melden, sofern
 1. 1.das Sammel- und Verwertungssystem bereits Gerätealtbatterien im Verhältnis der von ihm als in Verkehr gesetzte gemeldeten Gerätebatterien zu den von allen Sammel- und Verwertungssystemen als in Verkehr gesetzt gemeldeten Gerätebatterien zurückgenommen hat und
 2. 2.die in Anhang 3 genannte Mengenschwelle erreicht wurde.
4. (4)Die Meldung eines Abholbedarfs hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. 1.GLN (global location number) der Sammelstelle,
 2. 2.Sammel- und Behandlungskategorie,
 3. 3.geschätzte Masse und
 4. 4.Anzahl, Art, Form und Größe der Sammelbehälter.
5. (5)Die Meldung eines Abholbedarfs gemäß Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 darf frühestens am 1. Dezember 2008 erfolgen.

In Kraft seit 26.09.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at